Stellungnahme zu dem Beratungsgegenstand
Zweites Thüringer Entlastungsgesetz

Auf einen Blick

Angesichts des Umfanges von 32 inhaltlichen Artikeln fällt auf, dass der VWT als Dachorganisation der Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände nur zu vier Artikeln angehört werden soll. Demzufolge entfalten aus Sicht des Anhörenden nur etwas mehr als zehn Prozent des Entwurfes Wirkung auf die Wirtschaft.
Wir hatten die Erwartung, dass Punkte, welche wir in der Vergangenheit regelmäßig empfohlen hatten, wie die Regelungen zur Laden- und Sonntagsöffnung, Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit, etc. Teil dieses Entwurfes sein würden.
Für das Zweite Entlastungsgesetz hatten wir mehr direkte Entlastungen für die Wirtschaft erwartet. Wir erwarten daher, dass die verwaltungsentlastenden Maßnahmen sich in effizienterem Verwaltungshandeln niederschlagen und so die Wirtschaft mittelbar entlasten und unterstützen.
Eine Vielzahl von Artikeln befasst mit regelungsbedürftigen Bereichen, die aber noch keine direkt erkennbare Entlastung der Betriebe nach sich ziehen (Art. 9-11, Jagd; 23-27 personalrechtliche Fragen der Landesverwaltung) oder im Wesentlichen der Rechtsbereinigung dienen (Art. 29-32).
Die gestrichenen Berichtspflichten entlasten unserer Einschätzung vor allem nach die öffentliche Hand. Die positive Wirkung auf die Thüringer Wirtschaft wäre insofern mittelbar und derzeit schwer abschätzbar.
Die Behördenentlastung der Verwaltung durch den Wegfall der Vorverfahren (Art. 1) nähme eine niedrigschwellige Prüfungs- und Einspruchsmöglichkeit bei Verwaltungsentscheidungen. Das daraus folgende zwingende Beschreiten des Rechtsweges würde erhöhte Kosten, Aufwand und Risiko für die Betriebe nach sich ziehen und ist insofern aus unserer Sicht nur bedingt vereinbar mit dem Grundgedanken eines Entlastungsgesetzes.
Die Anpassung der wasserrechtlichen Regelungen (Art. 9) setzt zahlreiche richtige Akzente im Bereich Verwaltungs- und Verfahrensvereinfachung sowie Modernisierung und Digitalisierung. Zugleich verschiebt sie den Aufwand vom Land hin zu den Nutzern. Hier scheint uns eine gründliche Prüfung der Rechtssicherheit und der folgenden Belastungen angezeigt.
Die im Artikel 15 vorgeschlagenen Regelungen zur Nutzung personenbezogenen Daten zum Training künstlicher Intelligenz lehnen wir ab.

ZU Artikel 1 (Verwaltungsgerichtsordnung)

Der grundsätzliche Ansatz, durch den Wegfall von Vorverfahren gegen Verwaltungsentscheide eine Verfahrensbeschleunigung zu erzielen, ist nachvollziehbar. Dennoch sehen wir die weitgehende Abschaffung kritisch: die Vorverfahren können de facto genutzt werden, um Unklarheiten oder Streitigkeiten auszuräumen, ohne ein großes Verfahren anzustrengen. Der Wegfall dieser Möglichkeit würde ggf. eine gerichtliche Klärung erzwingen. Damit steigen für alle Beteiligten Kosten, Risiken und zeitlicher Aufwand. Wir geben zu bedenken, dass der andernorts beobachtbare Rückgang in den Verfahrenszahlen auch mit hohen Streitwerten zusammenhängen könnte.
Im Weiteren sehen wir das Risiko, dass dies zu einer weiteren Belastung der Thüringer Gerichte führen kann.
Solange es keine belastbaren Einschätzungen gibt, ob dies zu Verzögerungen oder gar einem Rückgang an Investitionen führt, lehnen wir den Vorschlag ab.

Artikel 9 (Wassergesetz)

Gesamtschuldnerische Unterhaltung von Anlagen (Artikel 9 Nr. 1 und 5c zu §§ 2, 28 Abs. 5 ThürWG):
Die Erfassung von Anlagen im Gewässerrandstreifen (§ 2 Nr. 3 ThürWG) und die Regelung, dass Eigentümer und Betreiber gesamtschuldnerisch für die Unterhaltung haften (§ 28 Abs. 5 ThürWG), sorgt für Klarheit. Allerdings muss sichergestellt werden, dass Pächtern von Betriebsgrundstücken keine unzumutbaren Pflichten aufgebürdet werden, die primär in den Risikobereich des Grundstückseigentümers fallen.
Kostenbelastung bei Talsperrennutzung (Artikel 9 Nr. 6 zu § 33 Abs. 1 ThürWG):
Der Ausschluss der staatlichen Unterstützung, wenn eine Talsperre dem „überwiegenden wirtschaftlichen Nutzen Einzelner“ dient, könnte sowohl kommunale als auch private Betriebe betreffen. Wo historische Wasserinfrastrukturen genutzt werden, drohen spürbare Mehrkosten bis hin zum Verlust der betriebswirtschaftlichen Tragfähigkeit. Wir empfehlen angemessene Übergangsfristen sowie eine klare, verhältnismäßige Abgrenzung, wann ein solcher „überwiegender Einzelnutzen“ rechtlich vorliegt.
Wasserwirtschaftliche Anlagen erfüllen in der Regel mehrere Funktionen: Brauchwasserversorgung von Betrieben, Energieerzeugung, aber auch Aufgaben des kommunalen Hochwasserschutzes, der Niedrigwasseraufhöhung der Naherholung und / oder des Naturschutzes.
Ohne klare Abgrenzungskriterien droht bei jeder multifunktionalen Talsperre ein jahrelanger Rechtsstreit darüber, ab welchem prozentualen Anteil der Nutzen als „überwiegend einzelwirtschaftlich“ im Sinne des vorliegenden Entwurfes einzustufen ist.
Die Unterhaltung, Sicherheitsüberwachung und Instandhaltung von Talsperren erfordern immense Investitionen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie mit historischem Sanierungsstau umgegangen wird: die Verpflichteten dürfen nicht für Versäumnisse bei der Instandhaltung in den vergangenen Jahrzehnten haftbar gemacht werden.

Die abrupte Übertragung von Unterhaltungspflichten ohne mehrjährige Übergangsfristen träfe die Verpflichteten (und eventuell ihnen nachgeordnete) unvorbereitet und verletzt das Prinzip des Vertrauensschutzes.
Für Unternehmen, die direkt verpflichtet würden oder die Mehrkosten der Verpflichteten ausgleichen müssten (etwa über Verbandsumlagen bei Gewässerunterhaltungs-, Wasser-, oder Abwasserzweckverbänden sowie als Kunden der kommunalen Unternehmen), kann dies die Wirtschaftlichkeit ganzer Standorte gefährden.

Artikel 15 (E-Government-Gesetz)

Die grundsätzliche Regelung zum Einsatz von KI ist begrüßenswert. Das Stufenverhältnis der Datennutzung ist sachgerecht; dennoch lehnen wir die unverschlüsselte Datennutzung auch als letzte Stufe ab.
Die jüngere Vergangenheit hat gezeigt, dass auch bei Ausschluss des Trainings der KI mit bestimmten Datensätzen diese dennoch dazu genutzt wurden. Vor diesem Hintergrund gewichten wir den Schutz personenbezogener Daten höher. Das gilt umso mehr, als sich diese Berechtigungen explizit auch auf Gemeinde und Gemeindeverbände erstreckt: Auf Ebene der Städte, Gemeinden und Landkreise sind die Tiefe, Vielfalt und Personenbezogenheit der Daten um ein Vielfaches höher. Gleichzeitig besteht durch die Personalausstattung unserer Ansicht nach die Gefahr, dass der Aufwand zur Synthetisierung / Anonymisierung als unverhältnismäßig eingeschätzt wird und die realen Datensätze genutzt werden. Damit entsteht auch das Risiko, dass die personenbezogenen Datensätze im Falle von Sicherheitslücken als Ansatzpunkt für verschiedenste ungesetzliche Aktivitäten genutzt werden können.

Artikel 20 (Umweltinformationsgesetz)

Die bisherige Veröffentlichungspraxis (Veröffentlichung einzelner Berichte, z. B. auf den Seiten des TMUNEF und der TLUBN, meist unter „Veröffentlichungen“) ist grundsätzlich ausreichend, bietet aber noch Verbesserungspotential.

Um Überblick und Transparenz zum Zustand der Thüringer Umwelt weiterhin zu gewährleisten, sollten die einzelnen Berichte künftig an zentraler Stelle einsehbar sein. Wir empfehlen die Einrichtung einer zentralen Unterseite „Umweltberichte“ auf der Internetpräsenz des für Umwelt zuständigen Ministeriums.

Artikel 21 (Fernwasserversorgung)

Um Überblick und Transparenz zum Zustand der Stauanlagen weiterhin zu gewährleisten, sollten die Berichte ebenfalls an zentraler Stelle einsehbar sein. Aufgrund der Nähe zum Themenkomplex *Umwelt* regen wir an eine Veröffentlichung auf der bei Art. 20 empfohlenen Unterseite „Umweltberichte“ auf der Internetpräsenz des für Umwelt zuständigen Ministeriums zu prüfen.

Erfurt, 03. November 2026